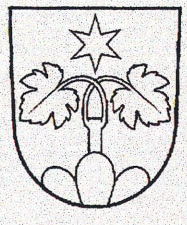
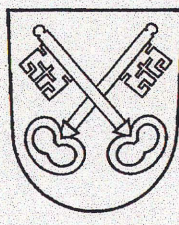




Gemeinde
Sargans



Gemeinde
Wartau



Gemeinde
Mels

Abbauplan Gonzen (gemäss Art. 28^{ter} Baugesetz)

Eisenerzabbau

M 1:10'000 / 2'000

Vom Gemeinderat
Sargans erlassen

am: **9. Juli 2002**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Vom Gemeinderat
Wartau erlassen

am: **10. Juli 2002**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Vom Gemeinderat
Mels erlassen

am: **18. Juli 2002**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Öffentliche Planaufgabe: **27. August - 25. September 2002**

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: **28. NOV. 2003**

Mit Ermächtigung
Der Leiter des Planungsamtes:

Plandatum: 14.06.2002

Dokumenten-Nr.: 2

Eigenmann Rey Rietmann, Raumplaner BSP/FSU, St.Gallen

071 227 62 62

Besondere Vorschriften

Art. 1 Zweck

Mit dem Abbauplan soll die Wiederaufnahme des Eisenbergwerkes Gonzen zur Gewinnung von Eisenerz ermöglicht werden.

Der Plan regelt die Erschliessung und einen einwandfreien Betrieb.

Art. 2 Geltungsbereich / Verbindlichkeit

Der Abbauplan gilt für das im Plan umgrenzte Gebiet. Alle in der Legende zum Plan als Festlegungen bezeichneten Planelemente sowie die besonderen Vorschriften sind verbindlich. Alle übrigen Planelemente sind wegleitend.

Art. 3 Erschliessung

Die Überbeförderung sowie Verlad und Weitertransport der aufbereiteten Produkte hat über die im Plan bezeichneten Erschliessungselemente zu erfolgen.

Art. 4 Abbaugbiet A

Der Untertageabbau ist nur innerhalb des im Plan bezeichneten Abbaugbietes A gestattet.

Falls es in feldsturzgefährdeten Bereichen zu einem Abbau kommt, ist der latente Gefahr mit entsprechenden Abbaumethoden und einer intensiven Beobachtung Rechnung zu tragen.

Die Aufbereitung des Roherzes (Brechen, Sortieren, Trennen) hat im Bergesinnern zu erfolgen.

Art. 5 Transport- und Verladebereich B

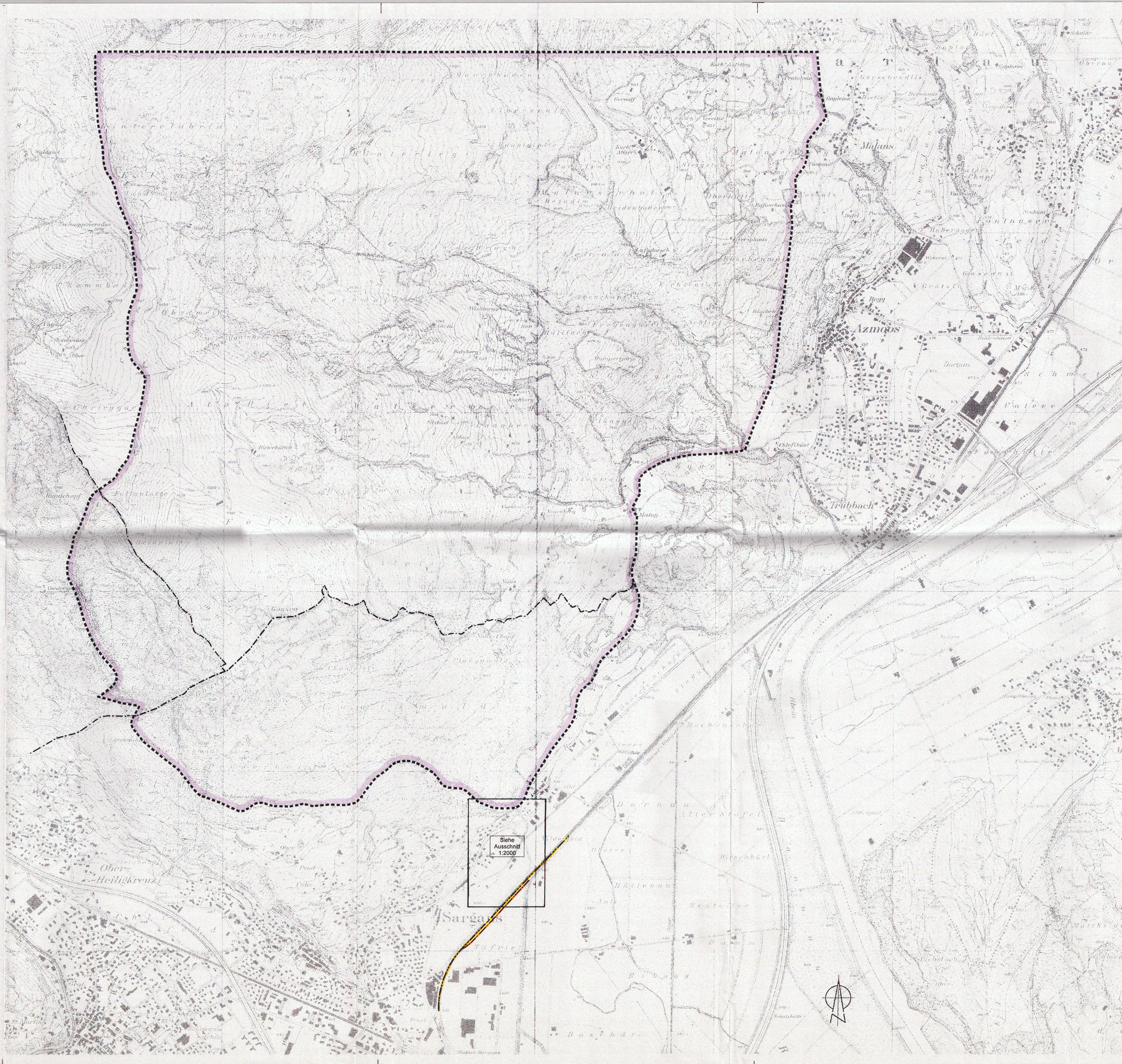
Für Bauten und Anlagen gelten die Regelbauvorschriften der Gewerbe-Industriezone B.

Ist die Beseitigung von geschützten Hecken und Feldgehölzen für den Bau respektive die Installation der betriebsnotwendigen Bauten und Anlagen nicht zu vermeiden, so sind entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Art. 6 Auflösen des Bergwerkes

Mit der Stilllegung des Bergwerkes sind folgende Massnahmen zu treffen:

- Die Stolleneingänge sind so zu verschliessen, dass Unbefugte nicht einsteigen können;
- Allfällige Gasaustrittsstellen sind so abzudichten, dass später keine gefährlichen Grubengaskonzentrationen in der Stollenluft auftreten können;



Legende

Festlegungen

- Umgrenzung Plangebiet
- Abbaugbiet A (Konzessionsgebiet, Perimeter I des UVB)
- Transport- und Verladebereich B (Teil Betriebsareal aussen, Perimeter II des UVB)
- Zu- und Wegfahrt

Hinweise

- Stollenbahn bestehend
- Eingang Basisstollen bestehend
- Industriegleis neu
- Streckengleis SBB
- Bereich für Förderanlage zum Bahnverlad
- Umfahrung Süd geplant
- Hecke / Feldgehölz (schematische Darstellung)
- Gewässer
- Gemeindegrenze

